

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom  
16.11.2023 über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen  
(Umlagenordnung 2024)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023 wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück  
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

- § 11. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und bei Geburt eines Kindes, an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

**4. Hauptstück  
Beitragsbefreiungen**

- § 12. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 12a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 13. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück  
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 14. Kosten des Nachkaufs

**6. Hauptstück  
Pensionssicherungsbeitrag**

§ 15. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück  
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil  
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

---

**1. Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Geltungsbereich**

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

**Beitragsbetrieung**

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

## **Anrechnung**

**§ 3.** Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

## **Stundung der Beiträge**

**§ 4.** (1) Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(2) Für Stundungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen von COVID-19 gewährt wurden, sind keine Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Beiträge, die wegen Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft gem. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO ab 01. Juli 2022 gestundet wurden, sind nicht mehr einzuheben.

## **Verfahren**

**§ 5.** Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Normbeitrag**

**§ 6.** Für das Kalenderjahr 2024 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO) RGBI. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.367,47Euro (jährlich 16.409,64Euro) festgelegt.

#### **Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 7.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 298,15 Euro (jährlich 3.577,80 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 1.069,32 Euro (jährlich 12.831,84Euro) zu entrichten.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gem. Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind und keinen Antrag gem. § 13 Abs 1 gestellt haben, haben den Normbeitrag gem. § 6 zu entrichten.

#### **Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 8.** Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 den Normbeitrag zu entrichten.

#### **Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 9.** (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 356,77 Euro (jährlich 4.281,24 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

## **2. Hauptstück Fälligkeiten**

### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 10.** Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

## **3. Hauptstück**

### **Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung, Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege**

**§ 11.** (1) Wird ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gemäß § 3 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat sie/er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag für die ersten vier, mit der Beitragspflicht beginnenden, Kalendervierteljahre ein Drittel und für die darauffolgenden vier Kalendervierteljahre zwei Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten. Der Antrag ist bei sonstiger Verfristung für die ersten vier Kalendervierteljahre spätestens zwei Monate und für die weiteren vier Kalendervierteljahre spätestens 12 Monate, jeweils ab Ersteintragung in die Liste, bei der OÖ. Rechtsanwaltskammer zu stellen. Bei Anwendung dieser Regelung sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen.

(2) Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt, oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

## **4. Hauptstück Beitragsbefreiungen**

### **Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft**

**§ 12.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

### **Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft**

**§ 12a.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

## **Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018**

**§ 13.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind über Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Die Befreiung ist mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

### **5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten**

#### **Kosten des Nachkaufs**

**§ 14.** Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.521,46 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1a und 1b der Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

### **6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag**

#### **Höhe des Pensionssicherungsbeitrags**

**§ 15.** Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 16.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 einen quartalsmäßigen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 1.951,07 Euro (jährlich 7.804,28 Euro) zu entrichten.

### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung**

**§ 17.** Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 130,07 Euro (jährlich 1.560,84 Euro).

#### **Einkommensbezogene Beitragsermäßigung**

**§ 18.** Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 130,07 Euro (jährlich 1.560,84 Euro),

2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 260,14 Euro (jährlich 3.121,68 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 390,21 Euro (jährlich 4.682,52 Euro).

### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

#### **Fälligkeit der Beiträge**

**§ 19.** Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
  2. April bis Juni am 15. Mai
  3. Juli bis September am 15. August
  4. Oktober bis Dezember am 15. November
- zur Zahlung fällig.

### **4. Teil Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten**

**§ 20.** Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.